

wirtschaftlichen und persönlichen Sphäre. Aus diesem Grunde erhält ihre Aufklärung, Aufdeckung und Verhütung eine besondere Bedeutung. Zu Recht wird deshalb in den Parteibeschlüssen gefordert, daß Angriffe gegen das sozialistische Eigentum entsprechend den Gesetzen konsequent zu ahnden sind. Um diese Aufgabenstellung zu erfüllen, bedarf es der umfassenden Anwendung des sozialistischen Rechts und der Nutzung vorhandener Verfahren, Mittel und Methoden der Kriminaltechnik, -taktik und Methodik.

Wenn auch das Nichtvorhandensein von Zeugen (Täter-Geschädigter-Zeugen-Kontakt fehlt in der Regel) ein Nachteil für die schnelle Ermittlung des Täters und die Aufklärung der von ihm begangenen Straftat ist, so steht dem andererseits der Vorteil gegenüber, daß das Diebesgut oder Vergleichsmaterial zu den am Tatort verursachten Spuren noch nach längerer Zeit gefunden und identifiziert werden kann. Aus dieser Tatsache ist die Gewißheit objektiver Aufklärungsmöglichkeit abzuleiten, da die umfassende Aufklärung von Einbruchsdiebstählen (vor allem Straftatenhäufungen und Brennpunkte) weit weniger über ein Geständnis oder (und) durch Zeugenaussagen als vielmehr durch das Auffinden von Beweismaterial (Diebesgut, Tatwerkzeuge sowie am Tatort verursachte und ausgewertete Spuren) bewiesen wird. Das heißt, daß diese Delikte oftmals erst mit Hilfe einer Durchsuchung aufgeklärt sowie weitere Straftaten aufgedeckt werden.

Analysen beweisen weiterhin, daß die Häufigkeit der Rückfallkriminalität im Bereich der Eigentumsstraftaten recht hoch ist und daß z. B. der Einbruchstäter bis zu seiner Ermittlung oft eine ganze Serie von Straftaten begangen hat. Allein daraus wird deutlich, daß neben der Aufklärung des gegen den Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit besteht, mittels einer Durchsuchung weitere Straftaten aufzuklären (vgl. § 111 Abs. 2 StPO).

Eine gründliche Durchsuchung macht sich auch deshalb erforderlich, weil bei der Mehrheit der Täter nach den erforderlichen Untersuchungshandlungen kein Freiheitsentzug erfolgt. Eine versäumte oder oberflächliche Durchsuchung gäbe dem Täter somit Gelegenheit, noch vorhandenes Beweismaterial zu vernichten.

Aus dem bisher Festgestellten ergibt sich die Schlußfolgerung, daß unabhängig von der jeweiligen Ausgangssituation, z. B.

- Täter ist bekannt und hat ein Geständnis abgelegt;
- Täter ist unbekannt und wird erst im Verlaufe der Untersuchung zu anderen Straftaten ermittelt;
- Täter wird auf frischer Tat bzw. nach Verfolgung auf frischer Tat gestellt;
- Täter wird im ersten Angriff ermittelt und legt kein Geständnis ab;